



Förderrichtlinie Jugendsegeln

der Seglerjugend im

Segler-Verband Schleswig-Holstein

Förderung von Vereinsmaßnahmen im Jugendbereich

§1 Zweck der Förderung

Die Seglerjugend im Segler-Verband Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, den Segelsportnachwuchs nachhaltig zu stärken. Diese Förderrichtlinie unterstützt gezielt innovative, kooperative und qualitativ hochwertige Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Segelsport erleichtern, ihre sportliche und persönliche Entwicklung fördern und die Vereinslandschaft im Land Schleswig-Holstein zukunftsfähig machen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Schaffung attraktiver Trainingsangebote, der Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern sowie der Förderung von Vielfalt, Teilhabe und Gemeinschaft im Segelsport.

§2 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Förderberechtigt sind die Mitgliedsvereine des SVSH.
- (2) Die Maßnahme muss sich an Kinder und Jugendliche richten.
- (3) Die antragstellenden Vereine verpflichten sich, alle geltenden landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch und Gewalt.
- (4) Für jede geförderte Trainingsmaßnahmen muss mindestens eine verantwortliche Person über eine gültige Trainerlizenz (mindestens Trainer-C Breitensport) verfügen. Sind mehrere Trainer beteiligt, ist für jede Person der Nachweis der jeweiligen Lizenzstufe und Gültigkeit zu erbringen.

- (5) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen hat.
- (6) Die Förderung erfolgt als Zuschuss, der maximal 1.000 € und höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten beträgt (Trainingsmaßnahmen).
- (7) Eine Mehrfachförderung derselben Maßnahme durch den SVSH ist ausgeschlossen.

§3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere:

- (1) Mehrtägige Trainingsmaßnahmen mehrerer Vereine;
- (2) Projekte mit unmittelbarem Bezug zur Stärkung des Regattasports;
- (3) Maßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand sind solche, die über das übliche Maß hinausgehende organisatorische, logistische oder finanzielle Anforderungen stellen. Beispiele hierfür sind Trainingsmaßnahmen im Ausland, Maßnahmen mit erheblichen Transportkosten von Inselvereinen (Übernahme von Fahrtkosten) oder Projekte mit besonders hoher Teilnehmerzahl.
- (4) Nicht förderfähig sind reine Vereinsveranstaltungen, Einzelunterstützungen, sowie laufende Betriebskosten.

Hinweis: Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendausschuss des SVSH nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Förderrichtlinie über den gestellten Antrag. Die Antragsteller werden, über die Entscheidung und die zugrunde liegenden Gründe schriftlich informiert.

§4 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind alle notwendigen und angemessenen Ausgaben, die unmittelbar mit der Durchführung der geförderten Maßnahme im Jugendbereich zusammenhängen. Dazu zählen insbesondere:

- (1) Reisekosten für lizenzierte Trainerinnen und Trainer;
- (2) Unterbringungs- und Verpflegungskosten von lizenzierten Trainerinnen und Trainer;
- (3) Für Trainerhonorare gelten folgende Tageshöchsätze:
 - Trainer C: 100 €,
 - Trainer B: 125 €,
 - Trainer A: 150 €.

§5 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- (1) Einzelunterstützungen für einen Mitgliedsverein.
- (2) Allgemeine Unterbringungskosten.
- (3) Transportkosten von Teilnehmenden und Booten.
Ausnahme: Fährkosten für Trainer und Ausrüstung bei Inselvereinen ohne feste Straßenanbindung zum Festland.
- (4) Kosten, die bereits durch andere Fördermittel abgedeckt sind.
- (5) Maßnahmen, die nicht offen ausgeschrieben sind.

§6 Grenzen einzelner Maßnahmen

Die maximale Fördersumme beträgt grundsätzlich 1.000 € pro Maßnahme. Ausnahmen sind möglich bei Maßnahmen mit außergewöhnlich hoher Teilnehmerzahl (z.B. über 50 Teilnehmende) oder bei Projekten, die einen Investitionskostenzuschuss für ein dauerhaftes Angebot oder eine nachhaltige Strukturmaßnahme erfordern. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss nach Einzelfallprüfung.

§7 Antragstellung und Fristen

Der Antrag ist per E-Mail an die Geschäftsstelle des SVSH zu richten. Förderanträge können zu den folgenden Stichtagen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden:

- a) 30. April für Maßnahmen im Sommerhalbjahr (Mai - Oktober),
- b) 30. Oktober für Maßnahmen im Winterhalbjahr (November - April).

Über die eingereichten Anträge entscheidet der Jugendausschuss im Rahmen der verfügbaren Mittel. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Beschreibung der Maßnahme,
- (2) Geplante Teilnehmerzahl und Zielgruppe,
- (3) Finanzierungsplan der Maßnahme oder des Projektes,
- (4) Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person des Vereins und
- (5) Die Liste der geplanten Trainer und deren Lizenznachweise.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags vollständig in der Geschäftsstelle vorliegen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist vor, wird der Antrag abgelehnt. Eine erneute Antragstellung ist möglich, muss dann jedoch vollständig erfolgen.

§8 Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Förderung trifft der Jugendausschuss des SVSH. Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Abschlussunterlagen geprüft wurden. Als vollständig gelten die Unterlagen, wenn sie folgende abschließende Bestandteile enthalten:

- (1) Teilnehmerliste,
- (2) Trainerliste,
- (3) Abrechnung der Maßnahme und
- (4) Abschlussbericht zur Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Bewilligung der Mittel einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Entscheidung des Jugendausschusses.

§9 Verpflichtung der Zuwendungsempfänger

- (1) Der Verein verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Seglerjugend des SVSH hinzuweisen.
- (2) Änderungen gegenüber dem Antrag (z.B. Terminverschiebung oder erhebliche Budgetänderungen) sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechende eingesetzte Mittel sind zurückzuzahlen.

§10 Förderprogramme des SVSH:

a. SailSVSH – Trainer-Unterstützung für Vereine

Im Rahmen des Programms „SailSVSH“ unterstützt der SVSH seine Mitgliedsvereine bei der Durchführung von Regattatrainings für Jugendliche durch die Entsendung eines erfahrenen Trainers.

Das Ziel ist die Förderung von Regatta-Einsteigern, die Fortbildung der Vereins-Trainer und die Stärkung von Kooperationen zwischen Vereinen. Kann der SVSH keinen Trainer stellen, kann ein Zuschuss für vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen gewährt werden (maximal 150 €/Tag, maximal 300 € gesamt), sofern das Budget verfügbar ist. Die Antragsteller werden über die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses schriftlich informiert.

Es gelten die unter die § 6 genannten Voraussetzungen.

b. Förderung bei Leistungsorientierung

Im Rahmen der regionalen Förderung des Leistungssports gibt es die Möglichkeit für Vereine und Regionen, Trainingsmaßnahmen und Unterstützung vom SVSH zu beantragen. Das können beispielsweise Kooperationstrainings sein, der Zugriff auf Trainerequipment und -boote und besondere Förder- und Schulungsmaßnahmen. Ziel ist dabei, die Vereine vor Ort in der Aufgabe zu unterstützen, leistungsfähige Kinder und Jugendliche früh zu erkennen, zu fördern und an die Leitungsstrukturen des Verbands heranzuführen.

Alle diese Maßnahmen erfolgen dabei in individueller Absprache mit dem Team der Landestrainer.

§11 Fristen und Kürzungen der Förderung

Werden die gemäß § 7-8 einzureichenden Unterlagen unvollständig, nicht nachvollziehbar oder nicht innerhalb der sechswöchigen Frist nach Abschluss der Maßnahme eingereicht erfolgt eine Kürzung:

- (1) Überschreitung der sechswöchigen Frist: Kürzung um 10%;
- (2) Überschreitung um mehr als vier Wochen: Kürzung um 25%;
- (3) Überschreitung um mehr als acht Wochen: Kürzung um 50%;
- (4) Überschreitung um mehr als zwölf Wochen: Förderung entfällt gänzlich.

Sind die tatsächlichen Kosten geringer als im Finanzplan kalkuliert oder nehmen weniger Teilnehmer als geplant an der Maßnahme teil, kann eine Anpassung der zugesagten Förderhöhe erfolgen. Die Förderzusage entfällt gänzlich, wenn die beantragte Maßnahme nicht stattfindet.

§12 Ausnahmen

Abweichungen von den Förderrichtlinien können im begründeten Einzelfall durch den Jugendausschuss genehmigt werden, wenn die Maßnahme eine besondere Bedeutung für den Nachwuchsregattasport hat. Die Antragsteller müssen die besondere Wichtigkeit in ihrem Antrag nachvollziehbar darlegen.

§13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt für alle Förderanträge, die ab diesem Datum eingereicht werden.